

**Begründung zum
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz)**

A. Allgemeines

Das Pfarrstellengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 17.03.2007 ist zum einen sprachlich und strukturell an das Verfassungsrecht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und das neue Pfarrdienstgesetz der EKD, welches für die EKM am 1.01.2012 in Kraft tritt, sowie zum anderen auch aufgrund der Erfahrungen mit dem gemeinsamen Gesetz anzupassen und zu ändern.

In das neue Gesetz wurden Anregungen der Kirchenkreise, der Vorstände der Kreiskirchenämter und auch der Mitarbeiter im Landeskirchenamt, die die Pfarrstellenbesetzungsverfahren umsetzen aufgenommen.

Das Gesetz wurde darüber hinaus sprachlich und hinsichtlich der Systematik verbessert.

Inhaltliche Änderungen hat das Gesetz insbesondere in folgenden Punkten erfahren:

- Regelung über den Dienstumfang von Pfarrstellen (s. § 3)
- Einräumung eines Einspruchsrechts für die Gemeindeglieder bei Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen (§ 2 Absatz 2)
- Klarstellung im Hinblick auf die externe Ausschreibungsmöglichkeit (§ 7 Absatz 2)
- Veränderungen im Gemeindegliederwahlrecht: Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 11 Abs. 1), Klarstellung im Falle des Scheiterns der Wahl (§ 12 Absatz 8)
- Vereinfachung des Einspruchsverfahrens (§ 15)
- Stellenübertragung durch das Landeskirchenamt (§ 17)
- Regelung einer kommissarischen Beauftragung im Falle des Scheiterns der Benennungsherstellung bei Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes (§ 20 Absatz 4)
- Klarstellung zur Befristung von Kreispfarrstellen (§ 21 Absatz 1)
- Bildung eines Wahlausschusses bei Besetzung von Kreispfarrstellen (§ 23 Absatz 1)
- Wiederbesetzungsregelung für Superintendentenstellen (§ 25 Absatz 3)
- Eröffnung der Möglichkeit bei Superintendentenwahl in Ausnahmefällen nur einen Kandidaten für die Wahl aufzustellen (§ 28 Absatz 3)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

1. Zu § 1 Geltungsbereich (§ 1 alt)

Absätze 1 und 2 entsprechen weitgehend dem alten Gesetz. Die Begrifflichkeiten wurden allerdings dem Pfarrdienstgesetz der EKD angepasst. Dies hat den Vorteil, dass die Verantwortlichen in der EKD mit den Begriffen „Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag“ und „Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag“ das Gleiche verbinden. Für den Sprachgebrauch in der EKM wurde die Kurzbezeichnung in Klammern angefügt. Bei den landeskirchlichen Pfarrstellen wird zugunsten der Vereinheitlichung des Rechts in der EKD die

Diskrepanz zur Bezeichnung als „Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben“ hingenommen, zumal die Verfassung selbst keine Legaldefinition für diese Stellen enthält.

§ 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen, Superintendentenstellen und landeskirchlichen (bisher allgemeinkirchliche Stellen). Es gilt dagegen nicht für die Stellen der Landesbischöfin und der Regionalbischöfe, die durch Wahl der Landessynode besetzt werden (Absatz 2).

In Absatz 3 wurde gemäß der bestehenden Praxis aufgenommen, dass das Gesetz entsprechend auch für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen gilt.

2. Zu § 2 Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Wiederbesetzung von Stellen (§ 2 alt)

§ 2 stellt klar, dass Beschlüsse der Kreissynoden über den Stellenplan nach wie vor Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen sind. Die Absätze 1 bis 5 entsprechen insoweit der bisherigen Regelung bzw. Praxis und wurden an die Verfassung angepasst. Neu wurde in Absatz 2 Satz 3 ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Kreissynode aufgenommen, das bis zum Inkrafttreten der Verfassung der EKM bereits Verfassungsrecht der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen war. Die Gewährung eines Einspruchsrechts ist sachgerecht, da es sich bei der Entscheidung über die Aufhebung oder Veränderung einer Pfarrstelle um eine Entscheidung auch zu Lasten Dritter, also der Kirchengemeinde handelt, die zwar in ihrem eigenen Bestand nicht berührt wird, jedoch in ihrer Verbindung zu anderen Kirchengemeinden mit denen sie eine Pfarrstelle bildet, betroffen ist. Der Rechtsweg soll jedoch, um Strukturveränderungen nicht über Gebühr zu be- oder sogar zu verhindern, beim Kollegium des Landeskirchenamtes enden.

Nach Absatz 3 beschließt über die Errichtung von Pfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises, zu denen nach diesem Kirchengesetz auch Superintendentenstellen gehören, die Kreissynode. Ein Entscheidungsspielraum über die Errichtung einer Superintendentenstelle besteht insoweit nicht, als in jedem neu gebildeten Kirchenkreis zwingend eine Superintendentenstelle zu errichten ist. Bei Auflösung des Kirchenkreises oder Zusammenlegung mehrerer Kirchenkreise ist es allerdings möglich, von einer Wiederbesetzung abzusehen (vgl. § 25 Absatz 4).

Absatz 6 stellt klar, dass für die Veränderung und Aufhebung von Stellen die gleichen Zuständigkeiten gelten, wie für deren Errichtung.

3. Zu § 3 Dienstauftrag

§ 3 beschreibt für die ehemalige EKKPS erstmals, dass in der Regel Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag einzurichten sind. Für die ehemalige ELKTh war dies bisher in dem Kirchengesetz über Pfarrstellen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag geregelt. Dieser Grundsatz entspricht dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, in dem die Pfarrstelleninhaber in der Regel stehen. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen die Pfarrer ihrem Dienstgeber in vollem Umfang zur Verfügung. Diese Verpflichtung muss sich in der Verpflichtung des Dienstgebers, volle Stellen zur Verfügung zu stellen, widerspiegeln. In Ausnahmefällen können auch Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag eingerichtet werden. Diese haben aber einen vorgegebenen Dienstumfang auch zum Schutz des betroffenen Pfarrstelleninhabers. Eine Abstufung der Dienstumfänge in Stufen von weniger als 25 % eines vollen Dienstauftrages ist tatsächlich kaum beschreibbar, so dass für die Betroffenen eine Abgrenzung kaum mehr möglich ist.

Zusätzliche Dienstaufträge, die nicht an eine Stelle gebunden sind, können dagegen auch weiterhin mit einem anderen Dienstumfang übertragen werden.

Bereits in anderem Umfang eingerichtete Stellen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. zu § 4 Kosten (§ 8 alt)

Die Kostenregelung entspricht der bisherigen Regelung und Praxis. Da sie für die Besetzung aller Stellen gleichermaßen gilt, wurde sie in die allgemeinen Bestimmungen unter Abschnitt 1 aufgenommen.

Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

5. zu § 5 Besetzungsrecht (§ 3 alt)

§ 5 wurde inhaltlich nicht verändert. Die Absätze 1 und 2 beschreiben das alternierende Besetzungsverfahren.

Für den Fall der Errichtung oder Zusammenlegung von Pfarrstellen bestimmt Absatz 3, dass das Erstbesetzungsrecht dem Landeskirchenamt zusteht. Diese Regelung ist insbesondere im Rahmen von Pfarrstellenstrukturveränderungen sachgemäß. Sie ermöglicht, das Besetzungsverfahren frühzeitig einzuleiten, sobald die Beschlüsse über die neue Struktur gefasst sind. Die Beschleunigung des Verfahrens verhindert eine längere Vakanz in einer Zeit des Zusammenwachsens der betroffenen Kirchengemeinden. Gemeinden, die in einer Pfarrstelle zusammengeschlossen werden, müssen zunächst eine Form der Zusammenarbeit finden. Mit der Durchführung einer Wahl während eines solchen Prozesses sollten die Gemeindeglieder nicht zusätzlich belastet werden. In jedem Fall ist das Benehmen mit den Gemeindegliedern herzustellen, so dass die Beteiligungsrechte der Kirchengemeinden gewahrt bleiben. Es ist zudem zu bedenken, dass bei größeren Strukturmaßnahmen die Gefahr besteht, dass die Wahl als Mittel des Protestes gegen die Struktur instrumentalisiert werden könnte. Das Erstbesetzungsrecht des Landeskirchenamtes soll die Gemeinden also nicht entmündigen, sondern Hilfestellung und Entlastung in der ohnehin nicht einfachen Umbruchsituation sein.

6. zu § 6 Einleitung des Besetzungsverfahrens (§ 4 Absatz 1 bis 4 alt)

§ 6 ist inhaltlich nicht geändert worden.

Gemäß Absatz 1 ist die Freigabe zur Wiederbesetzung durch den Kreiskirchenrat Voraussetzung für die Einleitung des Besetzungsverfahrens. Wird die Stelle nicht freigegeben, ist der Antrag des Gemeindegliederrates auf Wiederbesetzung abgelehnt, andernfalls wird er an das Landeskirchenamt weitergeleitet.

Die „ständige Mitverwaltung von Kirchengemeinden“ im bisherigen § 4 Absatz 4 Pfarrstellengesetz der alten Fassung, die nur nach dem Recht der ELKTh (§ 34 Abs. 1 Verfassung) möglich war, ist in der Verfassung der EKM nicht mehr vorgesehen und war damit auch hier zu streichen.

Wenn die Stelle zur Wiederbesetzung freigegeben ist, veranlasst das Landeskirchenamt gemäß § 6 Absatz 3 die Ausschreibung der Stelle. Der Text für die Ausschreibung wird dabei wie bisher vom Anstellungsträger vor Ort (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) entworfen und verantwortet.

7. Zu § 7 Ausschreibung (§ 5 alt)

§ 7 beschreibt wie im bisherigen Gesetz auch den bestehenden Grundsatz der Ausschreibung von Gemeindepfarrstellen. Nur dann, wenn das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht hat oder im Falle des Wahlrechts der Kirchengemeinde ein Beschluss des Gemeindegemeinderates auf Ausschreibungsverzicht vorliegt, kann das Landeskirchenamt von einer Ausschreibung absehen (Absatz 3). Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Da die Ausschreibung als Grundsatz festgeschrieben ist, sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Gründe, die für oder gegen eine Ausschreibung sprechen, ordnungsgemäß abzuwägen.

Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass das erste Mal jedenfalls lediglich intern (Absatz 1), also für Bewerber, die sich bereits im Dienst der EKM befinden, auszuschreiben ist und eine Öffnung der Ausschreibung nur mit Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes möglich ist (Absatz 2). Die Regelung soll verhindern, dass Kirchenkreise vollendete Tatsachen für die Besetzung mit externen Bewerbern schaffen, ohne dass das Landeskirchenamt informiert ist.

8. zu § 8 Bewerbungsberechtigter Personenkreis (§ 6 alt)

Inhaltlich entspricht § 8 der alten Regelung des § 6.

Nach Absatz 1 und 2 steht das Bewerbungsrecht jedem Pfarrer und jeder Pfarrerin der EKM zu, der oder die länger als 5 Jahre Dienst in seiner oder ihrer bisherigen Pfarrstelle versehen hat. Ausnahmen von der 5-Jahres-Frist sind möglich. Bewerbungen von außerhalb werden nur zugelassen, wenn eine dauerhafte Übernahme des Bewerbers möglich ist.

Die gemeinsame Bewerbung von Pfarrern um eine Stelle bei jeweiliger Übernahme eines halben Dienstauftrages regelt Absatz 3.

9. zu § 9 Bewerbungen (§ 7 Absatz 1 alt)

Der bisherige § 7 Absatz 1 ist § 9 Satz 1. Der alte § 9 Absatz 5 wurde als Satz 2 hier aufgenommen.

Das Landeskirchenamt koordiniert das Verfahren von der Ausschreibung bis zur Bewerbung und ihrer Weiterleitung. Daher sind auch die Bewerbungen an das Landeskirchenamt zu richten.

Satz 2 stellt fest, dass die Bewerber nach Abgabe ihrer Bewerbung keine „Wahlwerbung“ betreiben dürfen, damit die Chancengleichheit der Bewerber gewahrt bleibt. Diese Regelung kommt selbstverständlich nicht für Bewerber zum Tragen, die bereits im Entsendungs- und Probedienst auf der zu besetzenden Stelle eingesetzt waren. Vor Abgabe der Bewerbung gilt das Verbot des Satzes 2 nicht; im Gegenteil ist es gerade erwünscht, dass die Bewerber sich die Pfarrstelle und die sonstigen Gegebenheiten vorher ansehen und entsprechende Gespräche führen, um eine sichere Entscheidung über ihre Bewerbung treffen zu können.

Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat

10. zu § 10 Weiterleitung der Bewerbungen (§ 7 Absatz 2 bis 4 alt)

Inhaltlich entspricht § 10 dem bisherigen § 7 Absatz 2 bis 4

Absatz 1 und 2: Grundsätzlich werden rechtzeitig eingegangene Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Landeskirchenamt an den Superintendenten weitergeleitet, wobei der zuständige Propst zu informieren ist. Bei Ausschreibungsverzicht ist die Bewerbung sofort weiterzuleiten.

Absatz 2 führt die Fälle auf, in denen ausnahmsweise die Weitergabe einer Bewerbung unterbleibt. Sinn der Regelung der Nummer 2 ist es, von vornherein zu vermeiden, dass ein für die Stelle offensichtlich ungeeigneter Bewerber zum Zuge kommt und anschließend das Landeskirchenamt die Bestätigung der Wahl versagen muss (vgl. § 16). „Offensichtlich ungeeignet“ kann in diesem Zusammenhang nur heißen, dass die Ungeeignetheit für jeden sofort erkennbar ist allein aus einem Vergleich des Ausschreibungstextes mit den im Bewerbungsschreiben aufgeführten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers. Eine nähere Erläuterung im Gesetzestext ist hierzu nicht erforderlich.

11. zu § 11 Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 9 Absatz 1 bis 4 alt)

Zur Vorbereitung der Wahl trifft der Gemeindegemeinderat nach Absatz 1 durch Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags mit höchstens vier Bewerbern bereits eine Vorauswahl. Die Aufstellung eines **vorläufigen** Wahlvorschlags ist neu. Sie ist sinnvoll, da der Gemeindegemeinderat nach der Vorstellung der Kandidaten ggf. noch Änderungen des Wahlvorschlags vornehmen kann. Diese Möglichkeit bestand bisher nicht.

Absatz 3 stellt eine möglichst breite Beteiligung der Gemeinde im Bewerbungsverfahren sicher. Die Bewerber sollen in verschiedenen Situationen von der Gemeinde erlebt werden können. Sie stellen sich mit einem Predigtgottesdienst und in der Regel mit einer Katechese der Gemeinde vor. An die Stelle der Katechese kann auch ein anderer Verkündigungsdienst oder eine andere Form der Vorstellung treten. Außerdem wird jeder Bewerber zu einem Gespräch mit dem Gemeindegemeinderat geladen, an dem die entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern sowie ggf. vorhandene Gemeindebeiräte teilnehmen sollen (Absatz 4).

Absatz 2 Satz 2 lässt zu, dass der Gemeindegemeinderat beschließen kann, Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die sich nicht beworben haben, zu einer Vorstellung einzuladen. Der Gemeindegemeinderat wird von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn zu wenige Bewerbungen vorliegen, so dass eine echte Auswahl nicht möglich ist. Eine Benachteiligung von Bewerbern ist dadurch nicht zu befürchten. Da in den Wahlvorschlag bis zu vier Bewerber aufgenommen werden können, werden vorhandene Bewerbungen in diesem Stadium des Verfahrens jedenfalls Berücksichtigung finden.

Gemäß Absatz 5 wird nach Abschluss der Vorstellungen der endgültige Wahlvorschlag aufgestellt. In diesen dürfen jedoch im Falle der Besetzung einer Stelle in einem Kirchengemeindeverband keine Kandidaten aufgenommen werden, gegen den sich ein Gemeindegemeinderat geschlossen erklärt hat.

12. zu § 12 Durchführung der Wahl (§ 10 alt)

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Wahl dem Gemeindegemeinderat zu.

Die gesamte Wahl findet unter der Leitung des Superintendenten statt, vgl. Absätze 3 und 4. Der Superintendent legt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Wahltermin fest. Der Superintendent leitet die Wahlhandlung. Für den Fall, dass der Superintendent selbst Mitglied des Gemeindegemeinderates ist, darf er – sofern es sich nicht um eine bloße Vakanzvertretung durch den Superintendenten handelt – im Verhältnis zu den übrigen wählenden Mitgliedern diese herausgehobene Rolle nicht einnehmen. In diesem Fall ist der Stellvertreter des Superintendenten Mitglied des Wahlvorstandes und legt auch den Wahltermin fest.

Die Gemeindegemeinderäte führen die Wahl unter der Leitung des Superintendenten gemäß § 18 gemeinsam durch. Für die Beschlussfähigkeit muss jeder Gemeindegemeinderat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Ist dies auch nur für einen Gemeindegemeinderat nicht erfüllt, ist die gesamte Wahlversammlung nicht beschlussfähig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

Die Wahlhandlung erfolgt nach den Absätzen 5 und 6. Wird die Wahl nicht angenommen oder scheidet die Wahl aus anderen Gründen, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. In diesen können anders als bisher auch Kandidaten aufgenommen werden, die im ersten Verfahren bereits zur Wahl standen. Dies ist sachgemäß, da die in den endgültigen Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten bereits in die engere Wahl gekommen sind. Sie bei Aufstellung des neuen Wahlvorschlags auszuschließen, würde dem Willen des Wahlausschusses widersprechen.

13. zu § 13 Mitwirkungsverbot (§ 10 Absatz 1 Satz 2 alt)

§ 13 stellt klar, dass ein Bewerber, der Mitglied dieses Gemeindegemeinderates ist, im gesamten Wahlverfahren nicht stimmberechtigt ist. Das betrifft also nicht nur die Wahlhandlung selbst, sondern auch andere Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Wahl stehen. Inwieweit der betroffene Bewerber auch von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen ist, die im Zusammenhang mit der Wahl stehen, kann nicht generell für alle Fälle geregelt werden, sondern richtet sich nach dem Grad der persönlichen Betroffenheit des Bewerbers. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Gemeindegemeinderat.

14. zu § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1 alt)

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollen die Gemeindeglieder zeitnah über den Ausgang der Wahl informiert werden. Gleichzeitig hat die Bekanntgabe Bedeutung für Beginn und Ende der Einspruchsfrist gegen die Wahl (§ 15). In Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden soll das Wahlergebnis deshalb nach Möglichkeit in einem zentralen Gottesdienst bekannt gegeben werden, damit die Einspruchsfrist für alle Kirchengemeinden gleichzeitig beginnt. Ist ein zentraler Gottesdienst nicht möglich, ist durch Bekanntgabe auf andere ortsübliche Weise sicherzustellen, dass das Wahlergebnis den Gemeindegliedern aller Kirchengemeinden möglichst zur selben Zeit zugänglich gemacht wird.

15. zu § 15 Anfechtung der Wahl (§ 11 Absatz 2 bis 4 und § 6 Absatz 3 und 4 alt)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl und beschränkt zugleich die Anfechtungsgründe auf Einwendungen gegen die Amts- und Lebensführung des Gewählten sowie auf die mögliche Verletzung von Verfahrensvorschriften. Im Folgenden wird das Einspruchsverfahren beschrieben, welches gegenüber dem bisher geregelten Verfahren vereinfacht wurde. Es handelt sich nur noch um ein einstufiges Verfahren. Über den Einspruch gegen die Amts- und Lebensführung des Gewählten entscheidet das Landeskirchenamt abschließend. Über einen Einspruch aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften entscheidet der Leiter des Kreiskirchenamtes, ebenfalls abschließend. Dies hat den Vorteil, dass sowohl der Gewählte wie auch die beteiligten Kirchengemeinden schneller Rechtssicherheit erlangen und ggf. ein neues Besetzungsverfahren eher einleiten können.

In Absatz 4 wurde aus systematischen Gründen die bisherige Regelung über die Einspruchsmöglichkeit bei Besetzung einer Stelle mit einem Pfarrerehepaar aufgenommen.

Im Falle eines Einspruchs gegen einen der Bewerber wird die Stelle keinem der Bewerber übertragen. Für den Fall, dass Ehepartner die gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle beantragen und einer der Ehepartner bereits Pfarrstelleninhaber ist, darf der erfolgreiche Einspruch gegen die gemeinsame Übertragung nicht zu Lasten des Pfarrstelleninhabers gehen; dieser bleibt Inhaber der ungeteilten Pfarrstelle.

16. zu § 16 Bestätigung der Wahl (§ 12 alt)

Die Wahl ist vom Landeskirchenamt zu bestätigen. Die Bestätigung kann verweigert werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich etwa im Nachhinein herausstellt, dass die Wahl manipuliert war, dass Verfahrensvorschriften verletzt wurden oder dass der oder die Gewählte sich aufgrund besonderer erst nachträglich bekannt gewordener Umstände als ungeeignet für die Stelle erweist.

17. zu § 17 Übertragung der Pfarrstelle

§ 17 enthält gegenüber der bisherigen Praxis im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen eine Neuerung. Nicht mehr die Kirchengemeinde, sondern das Landeskirchenamt stellt die Übertragungsurkunde aus. Grund hierfür ist, dass die Landeskirche die Dienstgeberin auch der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen ist und die Beschäftigungspflicht bei ihr liegt. Die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis sind zwar Anstellungsträger. Anstellungsträgerschaft bedeutet jedoch allein, dass die Stellen auf dieser Ebene eingerichtet werden. Sie hat keine Auswirkungen auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis selbst.

18. zu § 18 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden (§ 4 Absatz 3 Satz 1)

§ 18 stellt, wie die bisherige Regelung auch, klar, dass die beteiligten Gemeindekirchenräte Entscheidungen nur gemeinsam treffen können. Auf diese Weise werden divergierende Beschlüsse oder Blockaden durch einen Gemeindekirchenrat vermieden.

Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt

19. zu § 19 Besetzungsrecht (13 Absatz 1 und 2 alt)

Absatz 1 regelt, in welchen Fällen das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht hat. Über den Normalfall des aus dem alternierenden Verfahren nach § 5 folgenden Besetzungsrechts hinaus hat das Landeskirchenamt auch dann das Besetzungsrecht, wenn die Kirchengemeinde auf ihr Wahlrecht verzichtet hat, wenn das Landeskirchenamt die Wahl der Kirchengemeinde nicht bestätigt hat und auch die darauf folgende zweite und dritte Wahl nicht bestätigt (§ 16) und wenn nach auch zweimaliger Ausschreibung durch die Kirchengemeinde mangels geeigneter Bewerber eine Wahl nicht zustande kommt. Übt das Landeskirchenamt in diesen Fällen das Besetzungsrecht anstelle der Kirchengemeinde aus, wird die Reihenfolge, die das alternierende Verfahren vorgibt, dadurch nicht berührt mit der Folge, dass das Landeskirchenamt im nächstfolgenden Besetzungsfall sein Besetzungsrecht aus § 5 ausüben kann.

Nach Absatz 2 kann auch das Landeskirchenamt zugunsten der Kirchengemeinde auf sein Besetzungsrecht verzichten. Für das alternierende Verfahren gilt das gleiche wie in Absatz 1, das heißt, der Kirchengemeinde bleibt im nächstfolgenden Besetzungsfall das Besetzungsrecht aus § 5 erhalten.

20. zu § 20 Besetzungsverfahren (§ 13 Absatz 3 und 4)

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist nimmt das Landeskirchenamt einen Bewerber in Aussicht und teilt dies der Kirchengemeinde über den Superintendenten mit (Abs. 1).

Die in Aussicht genommene Person hat sich wie beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeinde vorzustellen (s. o. § 10). Das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat ist in der Regel über den Regionalbischof herzustellen. Das bedeutet, dass dem Gemeindegemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist mit dem Ziel der Verständigung über die Besetzung mit dem präsentierten Bewerber.

Neu ist die Regelung in Absatz 4: Danach ist die Übertragung einer Pfarrstelle auch an einen Bewerber möglich, zu dem das Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat nicht hergestellt werden konnte, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Nur in diesem Fall ist ein Anfechtungsrecht sinnvoll. Wurde das Benehmen bereits hergestellt, würde sich der Gemeindegemeinderat mit einem Einspruch gegen seine eigene Entscheidung wenden.

Des Weiteren ist, wenn z.B. das Votum des Gemeindegemeinderates nicht eindeutig für den Bewerber ausfällt, auch eine kommissarische Beauftragung – selbstverständlich nur mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Bewerbers, möglich.

Abschnitt 3: Besetzung von Kreisfarrstellen

21. zu § 21 Befristete Übertragung, Besetzungsrecht (§ 14, § 15 Absatz 1 Satz 1 alt)

Die inhaltlich den in der Verfassung geregelten Zuständigkeiten angepassten Vorschrift wurde darüber hinaus nicht verändert.

Kreisfarrstellen werden grundsätzlich befristet für Dauer von höchstens sechs Jahren übertragen; der Kreissynode bleibt es aber unbenommen, kürzere Fristen festzulegen oder auch den Übertragungszeitraum zu verlängern. Für Superintendentenstellen gelten besondere Vorschriften.

Die Entscheidung über die Besetzung ist dem Kreiskirchenrat vorbehalten.

22. zu § 22 Ausschreibung und Bewerbung (15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 alt)

§ 22 legt wie bisher den Grundsatz der Ausschreibung auch für Kreisfarrstellen fest. Auf die Ausschreibung kann jedoch, wie bei Gemeindepfarrstellen auch, verzichtet werden. Auch hier wird zunächst intern für im Dienst der EKM stehende Bewerber ausgeschrieben.

23. zu § 23 Vorbereitung und Durchführung der Wahl (15 Absatz 1 Satz 1, § 16 alt)

Der Kreiskirchenrat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zu den Beratungen des Wahlausschusses, aber auch, wenn ein solcher nicht gebildet wird, zu den Beratungen des Kreiskirchenrates sollen Vertreter aus den verschiedenen Dienstbereichen und der fachliche zuständige Mitarbeiter im Landeskirchenamt hinzugezogen werden.

Für die Durchführung der Wahl finden im Übrigen die für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen bei Wahlrecht des Gemeindegemeinderates geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

24. zu 24 Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle (§ 16 Absatz 3 alt)

Für die Übertragung der Kreispfarrstelle gab es bisher keine Regelung. Wie bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen ist für die Übertragung das Landeskirchenamt zuständig.

Abschnitt 4: Besetzung von Superintendentenstellen

25. zu § 25 Rechtsstellung; Wahl auf Zeit (§ 17 alt)

Absatz 1 nimmt Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 des Verfassungstextes auf. Superintendentenstellen sind somit Kreispfarrstellen, deren Besonderheit darin besteht, dass der Superintendent zu-gleich auch gesamtkirchliche Verantwortung hat. Die Erteilung eines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde bzw. eines allgemeinen kirchlichen Auftrags stärkt die Gemeindegemeindeanbindung oder die Anbindung an die Landeskirche.

Die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags anstelle eines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde wird auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ein Predigtauftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde wird dem Superintendenten auch im Fall des allgemeinen kirchlichen Auftrags erteilt. Dadurch wird der Kontakt zwischen Superintendent und Gemeinde bzw. Pfarrerschaft erhalten und der Gefahr, dass das Amt des Superintendenten zu einem reinen Aufsichtsamt werden könnte, begegnet. Im Übrigen ist die enge Verbindung des Superintendenten mit der Pfarrerschaft schon durch die Aufgabenbeschreibung des Superintendenten in der Verfassung gesichert.

Absatz 2 nimmt den in der Verfassung niedergelegten Grundsatz der Wahl durch die Kreissynode und die Befristung des Leitungsamtes auf.

Wird die weitere Zusammenarbeit von beiden Seiten gewünscht, unterstützt das Gesetz wie bisher eine Wiederwahl des Stelleninhabers durch verschiedene Verfahrensregelungen: Ist der Stelleninhaber zur Wiederwahl bereit, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Stelle absehen, (§ 26 Absatz 1 Satz 2) und der Nominierungsausschuss kann davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen (§ 27 Absatz 3 Satz 2). Damit wird einer Wiederwahl des Superintendenten nichts entgegenstehen.

Alternativ zur Wiederwahl wird die Möglichkeit der Verlängerung des Dienstes des Stelleninhabers bis zu fünf Jahren vorgesehen. Damit werden die Fälle erfasst, in denen nach Ablauf der 10-jährigen Dienstzeit in den nächsten fünf Jahren das Erreichen der Altersgrenze des Stelleninhabers bevorsteht und die Durchführung eines Wahlverfahrens für diese Übergangszeit zu aufwendig und in Rücksicht auf den Stelleninhaber auch nicht sachgemäß erscheint. Über die Verlängerung der Dienstzeit beschließt die Kreissynode, die den Stelleninhaber zuvor anhört, in geheimer Abstimmung (§ 28 Absatz 4). Die Vorschrift folgt der entsprechenden Vorschrift im Bischofswahlgesetz .

26. zu § 26 Nominierungsausschuss (§ 18 alt)

In § 26 wurde gegenüber der alten Fassung die Überschrift dem Regelungsinhalt angepasst. Inhaltlich erfolgte lediglich eine Anpassung an die durch die Verfassung vorgegebenen Strukturen.

Absätze 1 und 2:

Die Vorbereitung der Wahl obliegt nach Absatz 1 einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Nominierungsausschuss. Wegen der Doppelstellung des Superintendenten in seiner Funktion als Leitungsorgan des Kirchenkreises einerseits und als Repräsentant der Gesamtkirche im Kirchenkreis andererseits müssen sowohl die Gesamtkirche als auch der Kirchenkreis mit seinen verschiedenen Dienstbereichen und den Ehrenamtlichen im Nominierungsausschuss angemessen vertreten sein. Daneben wird auch dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde, in dem der Superintendent einen Dienstauftrag erhält, ein Sitz im Nominierungsausschuss eingeräumt. Die Rechte der Kreissynode bei der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses werden durch die Möglichkeit der Hinzuwahl gewahrt; im Übrigen bestimmt Absatz 2, dass die Anzahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses die Anzahl der Ehrenamtlichen nicht erreichen darf.

Die Absätze 3 bis 5 beschreiben die Aufgaben des Nominierungsausschusses und Verfahrensfragen.

27. zu § 27 Ausschreibung (§ 19 Absatz 1 alt)

Die Superintendentenstelle ist grundsätzlich auszuschreiben. Mit dem Grundsatz der Ausschreibung wird dem Anliegen größerer Transparenz bei der Stellenbesetzung Rechnung getragen. Die Grundlage für die Ausschreibung bildet die vom Nominierungsausschuss vorgenommene Stellenbeschreibung. Unter der Voraussetzung, dass sich das Landeskirchenamt und der Nominierungsausschuss in dieser Frage einig sind, kann von der Ausschreibung der Superintendentenstelle aufgrund eines gesamtkirchlichen Interesses abgesehen werden. Das gesamtkirchliche Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Stelle dringend zu besetzen ist und für die Besetzung der Superintendentenstelle eine Person in Aussicht genommen wird, die offensichtlich geeignet ist und von der erwartet werden kann, dass sie die allgemeine Zustimmung der Kreissynode findet. Dies kann auch der bisherige Stelleninhaber sein, wenn er zur Wiederwahl bereit ist (s. oben).

28. zu § 28 Vorbereitung der Wahl (§ 19 Absatz 2 bis 4 alt)

Die Entscheidung, welche Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, trifft der Kreiskirchenrat (Absatz 1). Bei besonderem Interesse kann der Nominierungsausschuss ergänzend - unabhängig von der Ausschreibung - nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2). Das besondere Interesse wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn es keine oder zu wenige Bewerber gibt, der Nominierungsausschuss andererseits geeignete Bewerber im Blickfeld hat. Die Gründe dafür, dass Pfarrer oder Pfarrerinnen sich auf eine ausgeschriebene Superintendentenstelle trotz grundsätzlichen Interesses nicht von sich aus bewerben, können vielfältig sein, zum Beispiel wenn der Betreffende nicht letzte Sicherheit hat, ob er sich die Aufgabe zutraut oder wenn der letzte Pfarrstellenwechsel noch nicht lange her ist und der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde einen erneuten Wechsel nicht von sich aus zumuten möchte. Eine Bitte um Zustimmung zur Aufnahme in die Kandidatenliste kann in solchen Fällen auch ein Element vorausschauender und verantwortlicher Personalentwicklung sein. Da sich der so angesprochene

Kandidat im Übrigen dem normalen Wahlverfahren unterworfen muss, besteht nicht die Gefahr, dass die Rechte der übrigen Bewerber dadurch eingeschränkt oder verletzt werden.

Nach Absatz 4 sind die Beratungen und Beschlussfassungen des Nominierungsausschuss nicht öffentlich und unterliegen damit der Verschwiegenheit.

Gemäß Absatz 5 bedarf der Wahlvorschlag, der in der Regel zwei und nicht mehr als drei Namen enthalten soll, der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt hat dabei die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Nominierungsausschuss bei aus seiner Sicht nicht geeignet erscheinenden Personen die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu verweigern; die Aufnahme anderer Personen kann es hingegen nicht verlangen.

29. zu § 29 Bekanntgabe des Wahlvorschlags, Gastpredigt (§ 20 Absatz 1 alt)

30. zu § 30 Durchführung der Wahl (§ 20 Absatz 2 bis 7 alt)

§ 30 wurde lediglich an die Verfassung der EKM angepasst.

Die Bestimmung beschreibt das Wahlverfahren in der Kreissynode. Die Wahl erfolgt geheim mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Damit soll gesichert werden, dass der Superintendent von einer qualifizierten Mehrheit getragen wird.

31. zu § 31 Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle (§ 21 alt)

Auch bei Superintendentenstellen gelten für die Annahme der Wahl die für die Besetzung von Gemeindepfarrstellen geltenden Bestimmungen. Wahl, Wiederwahl und Verlängerung sind vom Landeskirchenamt zu bestätigen. Die Übertragung erfolgt auch hier durch das Landeskirchenamt.

Abschnitt 5: Besetzung von landeskirchlichen Stellen

32. zu § 32 Ausschreibung und Übertragung (§ 22 Absatz 1 bis 3 alt)

Landeskirchliche Stellen werden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind (z. B. für Dezernenten des Landeskirchenamtes, Beauftragte bei Landtag und Landesregierung; Gleichstellungsbeauftragte; Anstaltspfarrstellen), vom Landeskirchenamt besetzt. Auch für sie gilt der Grundsatz der Ausschreibung, der nur aufgrund der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse durchbrochen werden kann. Beteiligungsrechte können in der Regel fachnahen Gremien (z. B. Klinikseelsorgekonvent) eingeräumt werden.

Die Übertragung einer landeskirchlichen Stelle erfolgt in der Regel für die Dauer von sechs Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Ausnahmen sind denkbar, z. B. wenn ein Kandidat nach sechs Jahren in der Stelle nur noch eine kurze Zeit bis zur Ruhestandsversetzung im aktiven Dienst stehen würde.

